

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Jugendämter im Freistaat Thüringen

Ihr Ansprechpartner

Durchwahl  
Telefon +49 361 573411364  
Telefax +49 361 573411690

Horst.plass@  
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

### Schaffung von Kindeswohlsichernden Kapazitäten zur Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) und Klärung damit verbundener Fragen der Kostenerstattung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Situation in den Einrichtungen der Erziehungshilfe im Freistaat Thüringen spitzt sich zu und ist von ausgeschöpften Platzkapazitäten und Fachkräftemangel geprägt. Dem gegenüber steht der kontinuierliche Zufluss von UMA, die durch die Landesmeldestelle Thüringen gemäß § 23a ThürKJHAG und §§ 2, 3 ThürFlüVertVO an die Thüringer Gebietskörperschaften verteilt werden müssen.

Aufgrund der aktuellen Dynamik müssen durch die Gebietskörperschaften erforderliche Kapazitäten zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA geschaffen werden.

Mit zeitlich befristeten Erleichterungen bei der Schaffung von Angeboten für UMA sollen die Thüringer Gebietskörperschaften und die Leistungserbringer in die Lage versetzt werden, den gesetzlichen Verpflichtungen gem. §§ 42 und 42a SGB VIII und der Realisierung von Folgebetreuungsmaßnahmen nachzukommen. Eine grundsätzliche Absenkung der geltenden Standards in bestehenden Einrichtungen der stationären Jugendhilfe ist hiermit nicht beabsichtigt. Die Wirksamkeit bestehender Betriebserlaubnisse, nebst der zugrunde liegenden Mindestvoraussetzungen, bleibt somit von diesen zeitlich befristeten Erleichterungen unberührt.

Der folgende Orientierungsrahmen soll Unterstützung bei der Bewältigung der aktuell hohen Zugänge an UMA bieten, welche gem. Art. 22 der UN-Kinderrechtskonvention einem besonderen Schutzauftrag unterliegen. Vordergründiges Ziel hierbei ist die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA, mit dem Ziel ein Mindestmaß der geltenden Standards der Kinder- und Jugendhilfe einzuhalten. Bei den nachfolgenden temporär herabgesetzten Standards handelt es sich um befristete Lösungen. Auf eine Überführung in die geltenden Standards der Jugendhilfe ist daher hinzuwirken.



5 TAGE  
SCHLAUER

[bildungsfreistellung.de](http://bildungsfreistellung.de)

Thüringer Ministerium  
für Bildung, Jugend  
und Sport  
Werner-Seelenbinder-Str. 7  
99098 Erfurt

[www.tmbjs.de](http://www.tmbjs.de)  
[www.facebook.com/BildungTH](https://www.facebook.com/BildungTH)  
[www.twitter.com/BildungTH](https://www.twitter.com/BildungTH)

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS  
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen  
ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Bankverbindung:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
BIC: HELADEF820  
IBAN: DE1482050000300444141

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, sowohl mit Blick auf die (vorläufige) Inobhutnahme, als auch die Anschlussmaßnahmen pragmatische Lösungen zu ermöglichen. Hierzu sind bei Bedarf sowohl flexible Lösungen zur Unterbringung und Versorgung der UMA, als auch in der Kostenerstattung unter Anwendung aller Ermessens- und Handlungsspielräume sowohl der Gebietskörperschaften, der freien Träger als auch des TMBJS, Referat 4 3 Heimaufsicht, erzieherischen Hilfen, zu prüfen und umzusetzen.

Möglichkeiten der Aufgabenteilung vor Ort sind im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft der Jugendhilfe möglich, z. B. durch Anmietung von Objekten durch die Gebietskörperschaft bei Bereitstellung des pädagogischen bzw. Betreuungspersonals durch die Gebietskörperschaft selbst, einen Träger oder Konsortien mehrerer Träger.

Werden weitere Dienste hinzugezogen (z.B. Wach- oder Sicherheitsdienste), ist die grundsätzliche Eignung der Personen sicherzustellen. Hierzu zählt insbesondere der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII.

#### **I. Befristete Ausgestaltung bei betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII**

Die im Folgenden genannten Ausführungen gelten für Einrichtungen, die nach §§ 45, 48a SGB VIII Kinder und Jugendliche betreuen und einer Betriebserlaubnis bedürfen. Dies sind:

- Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen (§ 13 Abs.3 SGB VIII)
- Heime und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)
- Formen der Unterbringung zur Inobhutnahme (§§ 42 und 42a SGB VIII)
- Internate, die nicht der Schulaufsicht unterliegen

#### **Allgemeine Grundsätze:**

Die Einrichtungen sind in der Lage, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Trägern von Einrichtungen mit einer gültigen Betriebserlaubnis kann im begründeten Einzelfall eine zeitlich befristete Überbelegung ermöglicht werden. Diese soll nicht länger als ein halbes Jahr andauern. Für diese Form der Überbelegung ist eine (i. d. R. vorab einzuholende) positive Entscheidung des TMBJS, Referat 4 3 gegenüber den Trägern zwingend erforderlich. Das LJA wird den vorliegenden Betriebserlaubnisbescheid um Hinweise zur Einhaltung der Sicherheitsaspekte dieser Überbelegung temporär ergänzen/erweitern. Die Beendigung der Überbelegung ist durch den Träger gegenüber dem TMBJS, Referat 4 3 unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Im Falle der Notwendigkeit der vorzeitigen Inbetriebnahme einer Einrichtung besteht die Möglichkeit eine vorläufige Zustimmung durch das TMBJS, Referat 4 3 bereits während des Betriebserlaubnisverfahrens zu erhalten. Der Zeitpunkt der

vorzeitigen Inbetriebnahme wird durch das LJA anhand der individuellen Voraussetzungen des Einzelfalles bestimmt.

#### Räumliche Voraussetzungen:

In Absprache mit dem TMBJS, Referat 4 3 sind im Einzelfall Abweichungen zu den in den fachlichen Empfehlungen für den Betrieb erlaubnispflichtiger Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII (außer Kindertageseinrichtungen) des Landesjugendhilfeausschusses (Beschluss-Reg-Nr. 95/18 LJHA Thüringen vom 4. Juni 2018) beschriebenen Standards, möglich.

Die eingangs beschriebene Situation der Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe im Freistaat Thüringen lässt erkennen, dass sowohl die Platzkapazitäten, als auch die Betreuungskapazitäten der Fachkräfte vollständig ausgelastet sind. Es ist nicht zielführend in den Einrichtungen größere Überbelegungen zu genehmigen, da dies die Belastung der Betreuten und der Betreuenden immens steigern würde. Hier wäre zu befürchten, dass weiterer Personalweggang die Folge wäre. Daher liegt es in der Verantwortung der örtlichen Gebietskörperschaften im Bedarfsfall federführend tragfähige Betreuungslösungen, zu schaffen.

## **II. Verfahren zur Realisierung von Übergangslösungen**

Die Ausführungen dieses Teils gelten für Angebote zur vorübergehenden Unterbringung, Versorgung und pädagogischen Betreuung von UMA gem. § 42 Abs. 1. Nr. 3 bzw. § 42a SGB VIII sowie für Angebote, in welchen übergangsweise Leistungen gem. § 34 SGB VIII erbracht werden sollen, bis für die jungen Menschen geeignete reguläre Einrichtung gem. § 45 und § 48a SGB VIII gefunden sind. Für derartige Unterkünfte kann eine Zustimmung des TMBJS, Referat 4 3 gem. § 22 ThürKJHAG i. V. m. den fachlichen Empfehlungen (Beschluss-Reg-Nr. 95/18 LJHA Thüringen vom 4. Juni 2018) ausgesprochen werden, wenn die nachfolgend definierten Mindestanforderungen zur Sicherung des Kindeswohls erfüllt werden.

#### Allgemeine Grundsätze:

- Der Träger der Einrichtung beantragt formlos beim LJA eine vorübergehende Zustimmung zum Betrieb der Übergangslösung.
- Eine örtliche Besichtigung des Objektes durch das LJA findet statt.
- In der Einrichtung dürfen UMA ab dem vollendeten 14. Lebensjahr betreut werden.
- Die materielle und medizinische Versorgung der zu betreuenden UMA muss sichergestellt sein.
- Eine geeignete Betreuung der UMA, eine Tagesstrukturierung und Hilfestellungen bei Bedarf sowie in Notlagen muss gewährleistet sein und gegenüber dem LJA nachgewiesen werden.
- Ein schlüssiges Schutz- und Krisenkonzept liegt vor.

- Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen gemäß § 47 SGB VIII sind dem TMBJS, Referat 4 3 unverzüglich mitzuteilen.
- Eine Betreuung von besonders schutzbedürftigen UMA (z. B. weibliche UMA, geistig und/ oder körperlich behinderte oder chronisch erkrankte UMA) kann in den Übergangslösungen nicht erfolgen.
- Die vorübergehende Zustimmung zum Betreiben der Übergangslösung kann für ein Jahr ab Nutzungsbeginn ausgesprochen werden.

#### Räumliche Voraussetzungen, Kapazität:

- Eine Nutzungsfreigabe durch Bauaufsicht, Brandschutz und Gesundheitsamt ist erfolgt.
- Die Unterbringung erfolgt in Einzel- und Mehrbettzimmern.
- Es gibt einen Gemeinschaftsraum pro Gruppe.
- Eine maximale Gruppenstärke von bis zu 12 UMA ist zulässig.

#### Personelle Voraussetzungen:

- Es werden Fachkräfte, zugelassenen Betreuungskräfte und geeignete Ergänzungskräfte eingesetzt.
- Es sind mindestens zwei Fachkräfte/zugelassene Betreuungskräfte für das Gruppensetting und eine Leitungsfachkraft für das übergangsweise Betreuungsangebot einzusetzen.
- Die übrige Betreuung erfolgt durch geeignete Ergänzungskräfte.

#### Betreuungskräftezulassung gem. § 23 Satz 2 ThürKJHAG

Personen die das Fachkräftegebot nicht erfüllen, kann das TMBJS, Referat 4 3 nach § 23 Satz 2 ThürKJHAG im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Einrichtung zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen. Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung die Möglichkeit der Zulassung von Betreuungskräften für Personen mit sonstigen Berufsqualifikationen in sozialen, sozialpädagogischen bzw. pädagogischen Ausbildungsgängen eröffnet. Abschlüsse die hierbei in Frage kommen:

- Lehrer/-in
- Arbeitserzieher/-in
- Inhaber eines Zertifikatskurses sozialpädagogische Arbeit
- Lehrausbilder/-in
- Menschen mit langjährigen Erfahrungen in einem einschlägigen Arbeitsfeld (z.B. Jugendklubarbeit)
- Kinderpfleger/-in
- Sozialassistent/-in
- Ausländische Abschlüsse Erzieher/-in, der Pädagogik und Sozialpädagogik

#### Geeignete Ergänzungskräfte

- Personen mit besonderen Sprachkenntnissen
- Personen mit besonderen Kenntnissen der Zielgruppen

- Personen, die im Ehrenamt mehrjähriges Engagement für Kinder und Jugendliche ausgeübt haben und persönlich geeignet erscheinen (Trainer, Übungsleiter, Jugendgruppenleiter)
- Personen die über langjährige Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verfügen, jedoch keinen anerkannten Abschluss nachweisen können (z.B. ehemalige Beschäftigte in Jugendklubs)
- Personen mit mindestens einem Jahr Praxiserfahrung im Arbeitsfeld der Jugendhilfe.

Insoweit geeignete Ergänzungskräfte im Gruppendienst eingesetzt werden, sind Möglichkeiten der fachlichen Unterstützung und Begleitung vorzuhalten, z. B. laufende Rufbereitschaft, Realisierung kurzfristiger Krisenintervention vor Ort. Es gibt die Möglichkeit zu regelmäßigen gemeinsamen Beratungen der Betreuungspersonen. Für jede einzusetzende Ergänzungskraft liegen personenbezogene Angaben inkl. eines erweiterten Führungszeugnisses vor. Liegt ein erweitertes Führungszeugnis noch nicht vor bzw. ist diese noch in der Beantragung, kann eine Selbstverpflichtungserklärung dieser Personen akzeptiert werden.

### **III. Verfahren zur Realisierung von Notlösungen**

Die Ausführungen dieses Teils gelten für Angebote zur vorübergehenden Notunterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA bis für die jungen Menschen geeignete reguläre Einrichtung gem. § 45 und § 48a SGB VIII gefunden sind.

Derartige Unterkünfte werden vom TMBJS, Referat 4 3 zur Kenntnis genommen und liegen in Verantwortung des jeweiligen örtlich zuständigen Jugendamtes.

#### **Allgemeine Grundsätze:**

- Das Jugendamt erklärt gegenüber dem TMBJS, Referat 4 3 schriftlich die Notsituation.
- Eine örtliche Besichtigung des Objektes durch das LJA findet nach Möglichkeit statt.
- In der Unterkunft dürfen UMA ab dem vollendeten 16. Lebensjahr betreut werden.
- Die materielle und medizinische Versorgung der zu betreuenden UMA ist sichergestellt.
- Eine geeignete Betreuung der UMA, eine Tagesstrukturierung und Hilfestellungen bei Bedarf sowie in Notlagen ist gewährleistet.
- Ein grundsätzliches Schutz- und Krisenkonzept liegt vor.
- Eine Betreuung von besonders schutzbedürftigen UMA (z. B. weibliche UMA, geistig und/ oder körperlich behinderte oder chronisch erkrankte UMA) kann in den Notfallangeboten nicht erfolgen.

#### Räumliche Voraussetzungen, Kapazität:

- Eine Nutzungsfreigabe durch Bauaufsicht, Brandschutz und Gesundheitsamt ist erfolgt.
- Die Unterbringung erfolgt in Einzel- und Mehrbettzimmern.
- Es gibt einen Gemeinschaftsraum pro Gruppe.
- Die Gruppenstärke beträgt bis zu 16 UMA.

#### Personelle Voraussetzungen:

- Es werden Fachkräfte, zugelassenen Betreuungskräfte und Ergänzungskräfte eingesetzt. Unter Ergänzungskräften werden Personen verstanden, die geeignet erscheinen UMA zu betreuen.
- Werden weitere Dienste hinzugezogen (z.B. Wach- oder Sicherheitsdienste), ist die grundsätzliche Eignung der Personen sicherzustellen. Hierzu zählt insbesondere der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII.
- Es sind mindestens eine Fachkraft für das Gruppensetting und eine Leitungsfachkraft für das Notbetreuungsangebot nachzuweisen.
- Die übrige Betreuung erfolgt durch Ergänzungskräfte.

Insoweit Ergänzungskräfte im Gruppendienst eingesetzt werden, sind Möglichkeiten der fachlichen Unterstützung vorzuhalten, z. B. laufende Rufbereitschaft, Realisierung kurzfristiger Krisenintervention vor Ort. Es gibt die Möglichkeit zu regelmäßigen gemeinsamen Beratungen der Betreuungspersonen. Für jede einzusetzende Ergänzungskraft liegen personenbezogene Angaben inkl. eines erweiterten Führungszeugnisses vor. Liegt ein erweitertes Führungszeugnis noch nicht vor bzw. ist diese noch in der Beantragung, kann eine Selbstverpflichtungserklärung dieser Personen akzeptiert werden.

#### **IV. Kostenerstattung nach §§ 89d, 89f SGB VIII**

##### Grundsätzlich

Es wird auf die weiterbestehende Gültigkeit des „Eckpunktepapiers zur Kostenerstattung („Neufälle“) eine Arbeitshilfe vom 20. Februar 2017 hingewiesen. Im Ergebnis der Besprechung des TMBJS, Referat 4 3 mit den Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleitern im Thüringer Landkreistag am 31. Mai 2023, werden folgende Erläuterungen bzw. Klarstellungen gegeben:

##### *Anrufung des Familiengerichtes*

Änderungen der Modalitäten hinsichtlich der Meldefrist zur Anrufung des Familiengerichtes können mit einem einfachen uniformen Schreiben erfolgen. Diese Anrufung kann jederzeit bei Bedarf ohne rechtliche Folgen zurückgenommen werden. Das Eckpunktepapier ermöglicht Fristverlängerung in besonderen Fällen auf 14 Tage.

#### *Erstausstattung Bekleidung*

Die Ausstattung mit Erstbekleidung werden bei Notwendigkeit in Höhe von 200 Euro übernommen.

#### *Platzfreihaltkosten*

Platzfreihaltkosten für Plätze nach §§ 34, 42a und 42 SGB VIII werden durch den Freistaat Thüringen nicht übernommen.

#### *Telefonische Absprachen*

Bei telefonischen Absprachen mit den Kolleginnen des TMBJS, Referat 4 3 besteht die Möglichkeit im Nachgang eine E-Mail an die betreffende Kollegin mit der inhaltlichen Absprache des Telefonats zu senden. Hierzu wird es eine Bestätigungsnachricht per E-Mail geben.

#### *Verwaltungskostenpauschale*

Eine Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale erfolgt nicht.

#### *Teilnahme an Klassenfahrten*

Die Finanzierung der Teilnahme an Klassenfahrten von UMA ist wie bei anderen Kindern/Jugendlichen möglich. Alle weiteren Kosten sind gemäß § 39 SGB VIII im Entgelt der Einrichtungen abgebildet.

#### *Alphabetisierungskurse o. ä.*

Bei Alphabetisierungskursen o. ä. sind Überschneidungen mit Maßnahmen der Ausländerbehörden zu beachten. Wenn Alphabetisierungskurse o. ä. notwendig und begründet sind (schriftlich vom Träger bzw. im Hilfeplan festgelegt) und es keine alternativen Angebote gibt, so werden diese vom Freistaat Thüringen finanziert. Hierzu sind Einzelfallabstimmungen mit dem TMBJS, Referat 4 3 notwendig.

#### *Besuche von Familienangehörigen*

Bei Besuchen von Familienangehörigen gelten die gleichen Regelungen wie für andere Kinder und Jugendliche. Die dafür anfallenden Kosten werden in diesem Sinne finanziert.

#### *ANNEX-Leistungen*

Die Finanzierung von ANNEX-Leistungen werden im Rahmen des ANNEX-Katalogs der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände für den Bereich Soziales, Jugend und Gesundheit (Stand Oktober 2022) übernommen.

#### Unterbringungsformen in Betreuungsangeboten nach I., II. und III.

Für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA werden nachfolgende weitere Regelungen zur Kostenerstattung gem. §§ 89d, 89f SGB VIII getroffen. Soweit für die geplante Unterbringungsform nach I. eine Betriebserlaubnis oder nach II. eine vorläufige Zustimmung erteilt wurde oder nach III. eine

Kennntnisnahme des TMBJS, Referat 4 3 erfolgte, ist die Erstattungsfähigkeit aufgewendeter Kosten regelmäßig gegeben. Es handelt sich um geschaffene Unterbringungsformen mit verschiedenen Rahmenbedingungen, die zum Ziel haben UMA so qualifiziert, wie in der aktuellen Situation möglich, zu betreuen und jugendhilferechtliche Bedingungen beachten.

Um eine einheitliche, transparente und rechtssichere kostenerstattungsrechtliche Praxis zu gewährleisten, ist eine Information des Jugendamtes und eine anschließende Abstimmung des Übergangsangebotes nach II. mit dem TMBJS, Referat 4 3 regelhaft notwendig. Bei den Notlösungen nach III. erfolgt eine Information zu den Rahmenbedingungen der Unterbringung. Die Jugendämter beantragen die Kostenerstattung nach §§ 89d, 89f SGB VIII bei den Übergangs- oder Notunterbringungen über eine Erklärung mit folgenden Inhalten:


- Bestätigung des Jugendamts, dass keinerlei andere Versorgung und Unterbringung möglich ist
- Bestätigung des Jugendamtes, dass die Übergangsunterbringung/Notunterbringung gegenüber dem TMBJS, Referat 4 3 angezeigt wurde und für den geltend gemachten Abrechnungszeitraum keine Schließung des Angebotes vorlag
- Belegungsmeldung 14-tägig an das TMBJS, Referat 4 3
- Bestätigung des Jugendamts, dass Selbstverpflichtungserklärungen oder polizeiliche Führungszeugnisse aller Betreuungspersonen vorliegen (einschließlich von eingesetzten Securitymitarbeitenden)
- Beim Einsatz von Securitydiensten ist eine Beschreibung der Notwendigkeit vorzunehmen. Es ist eine Bewachungserlaubnis gem. § 34a GewO zu bestätigen.

In diesen Fallgestaltungen ist eine Abrechnung der tatsächlichen Kosten Voraussetzung für die Kostenerstattung.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis, Ihre Mithilfe und pragmatische Unterstützung bei der Bewältigung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von den nach Thüringen kommenden UMA. Nur mit gemeinschaftlichem Handeln und Solidarität werden wir in der Lage sein die angespannte Situation zu bewältigen.

Für weitere Fragen Ihrerseits stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
i.v. Eva Sturmfels  
Referatsleiterin